



II-2442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/71-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen
betr. Gewaltanwendung durch
Exekutivbeamte (Nr. 966/J)

980/AB
1987-12-01
zu 966 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 966/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 18.6.1984 um 13.05 Uhr wurde die Bundespolizeidirektion Wien von einem Hausdetektiv der Firma LÖWA wegen eines Ladendiebstahles färmündlich um Entsendung eines Funkstreifenwagens ersucht. Der Aufforderer gab den eintreffenden Sicherheitswachebeamten gegenüber an, daß die von ihm angehaltene Rosa CIMMINO von ihm beobachtet worden sei, wie sie eine Packung Kelloggs Rice-Krispies im Wert von S 28,90 in eine Plastiktasche steckte und diese unter den Oberarm preßte, sodaß sie nicht sofort zu sehen war. An der Kasse wurde diese Packung nicht bezahlt und von der Kassierin die Plastiktasche unter dem Oberarm tatsächlich auch nicht bemerkt. Die Anhaltung der Rosa CIMMINO wurde nach der Kasse, kurz vor Verlassen der Filiale, durchgeführt. Die Beobachtung durch den Hausdetektiv erfolgte mit Hilfe einer Überwachungskamera. Rosa CIMMINO gab den Sicherheitswachebeamten gegenüber an: "Ich weiß, daß ich

- 3 -

dieses Paket gestohlen habe, aber das ist doch nur eine Kleinigkeit, ich möchte bezahlen und wieder gehen". Die Frau hatte bei dieser Anhaltung keinen Ausweis bei sich, ihre Identität konnte auch sonst nicht sofort geklärt werden, sodaß um 13.10 Uhr die Festnahme wegen Fluchtgefahr ausgesprochen wurde. Nach Identitätsfeststellung, Priorierung und Einholung einer Strafregisterauskunft war der Haftgrund weggefallen. Rosa CIMMINO wurde am 18.6.1984, um 18.48 Uhr, aus der Haft entlassen.

Zu B) Der gesamte Sachverhalt wurde dem Strafbezirksgericht Wien angezeigt. Vom Gericht wurden gegen die an der Amtshandlung beteiligt gewesenen Beamten keine Verfügungen getroffen.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Kastner